



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 007

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 1463

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2026/0069/DE

Mitteilung seitens der Kommission über allgemeine Informationen zur obengenannten Notifizierung.

General information - Informations générales - Allgemeine Informationen - Обща информация - Všeobecné informace -
Generelle oplysninger - Γενικές πληροφορίες - Informaciones generales - Üldteave - Yleisiä tietoja - Opće informacije -
Általános információ - Informazioni generali - Bendroji informacija - Vispārīga informācija - Tagħrif ġenerali - Algemene
inlichtingen - Informacja ogólna - Informações gerais - Informații generale - Všeobecné informácie - Splošne informacije -
Allmänna upplysningar - Eolas Ginearálta

MSG: 20261463.DE

1. MSG 007 IND 2026 0069 DE DE 17-08-2026 29-05-2026 COM COMMUNICAT 17-08-2026

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2026/0069/DE - S10E - Verpackung

5.

6. Brüssel, 29.5.2026

C(2026) 3793 final

Seine Exzellenz
Herrn Johann Wadephul
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
Deutschland

Betreff:

Notifizierung Nr. 2026/69/DE

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40

Rücknahme der ausführlichen Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Kommission ihre am 18. Mai 2026 (C2026)3454 final abgegebene ausführliche Stellungnahme im Rahmen des in der Richtlinie (EU) 2015/1535(1) festgelegten Notifizierungsverfahrens auf der Grundlage des Schreibens Deutschlands vom 27. Mai 2026 (Referenznummer R-2026-1352), das am selben Tag in die Datenbank des Informationssystems für technische Vorschriften hochgeladen wurde, zurücknimmt.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

1. Zusammenfassung der ausführlichen Stellungnahme der Kommission

Die ausführliche Stellungnahme der Kommission betrifft den Gesetzentwurf zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40(2) (im Folgenden „Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle“) unter der Referenznummer 2026/69/DE (im Folgenden „notifizierter Entwurf“), der der Kommission am 13. Februar 2026 unter der Referenznummer 2026/69/DE notifiziert wurde.

In der ausführlichen Stellungnahme hatte die Kommission hauptsächlich Bedenken, dass mit dem notifizierten Entwurf Begriffsbestimmungen eingeführt oder geändert werden, die im Rahmen der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle harmonisiert sind, insbesondere in Bezug auf „stoffliches Recycling“, „Vertreiber“ und „Kunststoffverpackung“, was zu Unterschieden im EU-Binnenmarkt führen könnte.

Darüber hinaus war die Kommission der Ansicht, dass der notifizierte Entwurf unmittelbar geltende Bestimmungen der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle in nationales Recht übernimmt, insbesondere hinsichtlich der Registrierung von Herstellern und der erweiterten Herstellerverantwortung, die nach Ansicht der Kommission nicht umgesetzt werden sollten. Schließlich stellte die Kommission fest, dass der notifizierte Entwurf den Herstellern vierteljährliche Berichterstattungspflichten auferlegt, während die Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle nur eine jährliche Berichterstattung vorschreibt.

Infolgedessen war die Kommission der Auffassung, dass der Entwurf mit einigen Bestimmungen der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle unvereinbar ist, wenn er ohne gebührende Berücksichtigung der in ihrer ausführlichen Stellungnahme geäußerten Standpunkte angenommen würde. Folglich war Deutschland gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Transparenzrichtlinie für den Binnenmarkt verpflichtet, die Annahme des Entwurfs der technischen Vorschrift bis zum 17. August 2026 aufzuschieben und der Kommission mitzuteilen, wie es auf die Einwände zu reagieren gedenkt.

2. Deutschlands Antwort

In seiner Antwort vom 27. Mai 2026 auf die ausführliche Stellungnahme der Kommission brachte Deutschland vor, dass die Kommission mehrere Konzepte im notifizierten Entwurf aufgrund falscher Übersetzung und eines Missverständnisses des deutschen Verpackungsrechts falsch verstanden habe.

2.1. Begriffsbestimmungen:

„werkstoffliches Recycling“: In der Antwort Deutschlands wird klargestellt, dass in § 3 Absatz 13 des notifizierten Entwurfs eine Definition des Begriffs „mechanisches Recycling“ eingeführt wird und die Definition des Begriffs „stoffliches Recycling“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 40 der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle weder wiedergegeben noch geändert wird. Die neue Definition gilt für den nicht harmonisierten Bereich, in dem die Mitgliedstaaten über einen gewissen Handlungsspielraum verfügen.

„Inverkehrbringer“: In der Antwort wird erläutert, dass in § 3 Absatz 18 des notifizierten Entwurfs tatsächlich ein neuer Begriff „Inverkehrbringer“ eingeführt wurde; dieser Begriff weicht jedoch von dem Begriff „Vertreiber“ ab, wie er in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 18 der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle definiert ist. Der neue Begriff gilt im Zusammenhang mit Pfand- und Rücknahmesystemen gemäß Artikel 50 der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle. Dies war aufgrund des bestehenden deutschen Pfand- und Rücknahmesystems erforderlich, um „den Anpassungsaufwand für die Betroffenen möglichst gering zu halten und das gut funktionierende deutsche Pfand- und Rücknahmesystem nicht zu gefährden“.

„Einwegkunststoffverpackungen“: Deutschland antwortete, dass die Begriffsbestimmung in § 3 Absatz 19 zur Umsetzung der Richtlinie über Einwegkunststoffartikel eingeführt wurde, in deren Artikel 3 Nummer 2 der Begriff „Einwegkunststoffartikel“ definiert wird, während die Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle keine



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Begriffsbestimmung für Einwegkunststoffverpackungen enthält. Deutschland erklärte, dass diese Begriffsbestimmung in bestimmten Situationen verwendet werde, in denen diese Richtlinie lediglich umgesetzt werde, und nicht in der Absicht, den Anwendungsbereich der harmonisierten Verpackungsverbote gemäß Artikel 25 und Anhang V der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle auszuweiten.

2.2. Einzelheiten zu den Verpflichtungen der Hersteller gemäß Artikel 44 der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Deutschland hat klargestellt, dass es bereits über ein Register für die erweiterte Herstellerverantwortung verfügt und dass die Bestimmung nur für sein bestehendes Register gilt. Nach Ablauf der Frist für die Einrichtung des Registers gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle werden die deutschen Bestimmungen durch die unmittelbare Anwendung von Artikel 44 Absatz 5 sowie Artikel 44 Absätze 7 bis 8 der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle ersetzt. Bis dahin ist die Beibehaltung der nationalen Bestimmungen im Rahmen der Übergangsregelungen weiterhin zulässig.

3. Bewertung durch die Kommission

Aufgrund der von den deutschen Behörden vorgelegten Erläuterungen wurden folgende Schlussfolgerungen gezogen.

3.1. Begriffsbestimmungen:

„werkstoffliches Recycling“: Die von den deutschen Behörden vorgelegten Erläuterungen werden als zufriedenstellend angesehen. Der Begriff „stoffliches Recycling“ im Sinne der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle wird daher im deutschen Rechtsrahmen unmittelbar und unverändert gelten.

„Inverkehrbringer“: Die Erklärung der deutschen Behörden wird angesichts der Flexibilität, die den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle im Zusammenhang mit Pfand- und Rücknahmesystemen gemäß Artikel 50 der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle eingeräumt wird, als zufriedenstellend erachtet. Deutschland hat sein Vorgehen als notwendig begründet, um das reibungslose Funktionieren seines Pfand- und Rücknahmesystems aufrechtzuerhalten und damit die Einhaltung der übergeordneten Ziele der Rechtsvorschriften zu gewährleisten, während die Maßnahme an die nationalen Gegebenheiten angepasst wird.

„Einwegkunststoffverpackungen“: In den Erläuterungen der deutschen Behörden wird klargestellt, dass der in § 3 Absatz 19 des notifizierten Entwurfs definierte Begriff „Einwegkunststoffverpackungen“ die Richtlinie (EU) 2019/904 umsetzt und den Anwendungsbereich der harmonisierten Verpackungsverbote gemäß Artikel 25 und Anhang V der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle nicht ausweitet. In diesem Zusammenhang versteht die Kommission die Erklärung Deutschlands dahin gehend, dass die Definition des Begriffs „Einwegkunststoffverpackungen“ im notifizierten Entwurf mit der Auslegung der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle durch die Kommission im Einklang steht, wie sie in Nummer 16 des Leitfadens der Kommission zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle im Anhang der Mitteilung der Kommission vom 30. März 2026(4) dargelegt ist. Was die Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung bestimmter Verpackungsformate gemäß Artikel 25 in Verbindung mit Anhang V der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle betrifft, so enthält der notifizierte Entwurf keine Bestimmungen, die den Anwendungsbereich von Artikel 25 in Verbindung mit Anhang V der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle berühren.

3.2. Einzelheiten zu den Verpflichtungen der Hersteller gemäß Artikel 44 der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Vor dem Hintergrund der von Deutschland vorgebrachten Klarstellung, dass es bereits über ein Register für die erweiterte Herstellerverantwortung verfügt und die beanstandeten Bestimmungen nur in Bezug auf dieses bestehende Register gelten, das ausschließlich auf nationalem Recht beruht, akzeptiert die Kommission die deutsche Antwort zu



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

diesem Punkt. Nach Ablauf der Frist für die Einrichtung des Registers gemäß Artikel 44 Absatz 1 müssen die deutschen Behörden diese Bestimmungen aufheben, da Artikel 44 Absätze 5 und 7 bis 8 der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle unmittelbar gelten. Die ausdrückliche Aufhebung nationaler Bestimmungen, die durch EU-Recht ersetzt wurden, wird Rechtssicherheit gewährleisten.

Auf der Grundlage dieser Bewertung akzeptiert die Kommission die in der deutschen Antwort enthaltenen Klarstellungen und ist der Auffassung, dass die ausführliche Stellungnahme zurückgenommen werden sollte.

Die Kommission fordert die deutschen Behörden auf, ihr den endgültigen Wortlaut des betreffenden Entwurfs einer technischen Vorschrift in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 unverzüglich nach seiner Annahme mitzuteilen.

Hochachtungsvoll,
Im Namen der Kommission

Stéphane SÉJOURNÉ
Exekutiv-Vizepräsident

(1) Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

(2) Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L 2025/40 vom 22.1.2025, S. 1).

(3) Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1).

(4) Mitteilung an die Kommission – Billigung des Entwurfs einer Mitteilung der Kommission zum Leitfaden zur Verordnung (EU) über Verpackungen und Verpackungsabfälle vom 30. März 2026 (C(2026)2151 final).

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu